

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 29 (1930)

Artikel: Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel
Autor: [s.n.]
Kapitel: Schluss
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bis ins kleinste und nebensächlichste hinein also wurde das Dekret durchberaten, ein Beweis dafür, wie irrig es wäre, den Baslern überstürztes Vorgehen bei ihrer Reformarbeit vorzuwerfen.

Schluß.

Es ist den Basler Vätern häufig der Vorwurf gemacht worden, sie hätten einseitig und in blindem Radikalismus nur an die Reform des Hauptes gedacht, an eine Reform im Sinne einer Beschneidung der päpstlichen Machtbefugnisse, einer Zerstörung des monarchischen Charakters der Kirche. Die dringend nötige Reform der Glieder aber sei so gut wie ganz liegen geblieben¹⁶⁹⁾.

Alle diese Vorwürfe gehen in letzter Linie zurück auf die tendenziöse Darstellung des Enea Silvio, jenes Mannes, der, zu Amt und Würden gelangt, in der Verdammung der Synode sich nicht genug tun konnte, derselben Synode, auf der er sich einst, noch ein bloßer Notar und Sekretär, eifrig betätigt hatte — im Interesse seiner eigenen Karriere¹⁷⁰⁾.

Daß diese Vorwürfe gegen die Basler Reformarbeit, so allgemein ausgesprochen, nicht berechtigt sind, ergibt schon eine flüchtige Durchsicht der Reformdekrete des Konzils. Nicht weniger als sechs von diesen Dekreten beschäftigen sich ausschließlich mit der „reformatio in membris“:

Durch ein strenges Verbot des Konkubinats hat die Synode nach Kräften dafür gesorgt, einen der verbreitetsten und am meisten Anstoß erregenden Mißstände des damaligen Klerus zu beseitigen¹⁷¹⁾. Ebenso läßt sich dem Dekret über die Reform des Gottesdienstes¹⁷²⁾ der redliche Wille nicht

¹⁶⁹⁾ So Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste I 233 f. Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini I 75 f., 109 f.

¹⁷⁰⁾ Über die Basler Reformarbeit spricht er sich aus: Wolkan II S. 187 f.

¹⁷¹⁾ Dekret der 20. Session vom 22. Januar 1435 M C II 773 f. Auch bei diesem Dekret zeigt es sich, daß die Basler Synode den oft gemachten Vorwurf der radikalen Neuerungssucht nicht verdient: Viele Reformer des Konzils wünschen dem Übel des Konkubinats abzuhelpen durch Abschaffung des Zölibats der Weltgeistlichen. Denkschrift des Bischofs von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 207 b/208 a. Vergl. Enea Silvio, Wolkan II 184 f. Das Konzil ist dem gegenüber mit seinem Dekret auf dem Boden des alten Rechts geblieben.

¹⁷²⁾ Dekret der 21. Session vom 9. Juni 1435 M C II 802 ff.

absprechen, mit der Laxheit gründlich zu brechen, die bei der Erfüllung der wichtigsten Pflicht der Kirche eingerissen war. Wenn die Synode ferner alle Benefizialprozesse nach dreijährigem friedlichem Besitz unmöglich macht, so schiebt sie damit zweifellos Ärgernis erregenden Streitigkeiten, bei denen das Wohl der Kirche nur Schaden leiden konnte, einen bedeutenden Riegel vor. Dazu die genaue Festlegung, von wann ab der Verkehr mit Exkommunizierten zu meiden sei¹⁷³), die Einschränkung des Übermaßes, das in der Handhabung des Interdikts eingerissen war¹⁷⁴), vor allem aber: die Wiederbelebung der Provinzial- und Diözesansynoden, jener wichtigsten Organe zur Durchführung der Reform der Glieder im einzelnen¹⁷⁵); all das legt beredtes Zeugnis dafür ab, daß es der Synode nicht nur um die Reform des Hauptes, um eine Beschneidung päpstlicher Machtbefugnisse zu tun war.

Sodann die Dekrete über die *reformatio in capite* selbst. Bei einer ganzen Reihe von ihnen haben wir feststellen können, daß auch sie nicht ausschließlich gegen den apostolischen Stuhl gerichtet sind:

Das Dekret über die Wiedereinführung der kanonischen Wahlen hatte zwar die päpstlichen Reservationen auf elektive Benefizien im großen ganzen beseitigt, aber es hatte zugleich genaue Vorschriften erteilt, wie diese Wahlen in Zukunft stattfinden sollten, hatte jede Simonie, alle Umtriebe bei der Neubesetzung elektiver Benefizien zu verhindern gesucht — in der ehrlichen Absicht, für taugliche Männer zur Leitung der einzelnen Kirchen zu sorgen und damit eine Grundlage zu geben zur Herbeiführung besserer Verhältnisse an den Gliedern der Kirche. Bei der Reform des Prozeßwesens hatte man wohl in erster Linie die Absicht, die Kompetenz der kurialen Gerichtshöfe auf ein Minimum zu beschränken, die Behandlung der meisten Rechtsfälle den Ordinarien der einzelnen Länder zuzuweisen; aber man hatte

¹⁷³) Dekret der 20. Session „de excommunicatis non evitandis“. Über die Bedeutung dieses Dekrets und sein Verhältnis zu Martins V. Erlaß „ad vitanda“ vom Konstanzer Konzil, vergl. Hübler, Exkurs. I, bes. S. 349 ff.

¹⁷⁴) Dekret der 20. Session „de interdictis non leviter ponendis“ vom 22. Januar 1435 M C II 775.

¹⁷⁵) Dekret der 15. Session vom 26. November 1433, M C II 525 ff.

auch dabei die Reform der Glieder nicht vergessen, indem man die leichtfertigen Appellationen, ferner alle Appellationen von einer beschwerenden Maßnahme verbot, gleichgültig, ob sie an die Kurie oder an andere Gerichtshöfe gerichtet sind.

Schließlich noch das Dekret, das den Basler Vätern von jeher die heftigsten Vorwürfe wegen ihres rücksichtslosen Vorgehens gegen den apostolischen Stuhl eingetragen hat: das Verbot der Annaten. Wir haben gesehen, wie es erst nach jahrelangen Kämpfen gelungen war, die Vakanzausgaben bei den Ordinarien ebenso wie an der Kurie zu verbieten. Gerade hier also ist der Vorwurf am wenigsten angebracht, die Basler Reformtendenz hätte sich ausschließlich gegen das Haupt gerichtet¹⁷⁶).

Ebensowenig wie den Vorwurf der Einseitigkeit verdienen die Basler Väter den des blinden Radikalismus. Es war im Laufe der Untersuchung schon mehrfach davon die Rede: das Dekret über die Wahlen hatte die Reservationen des *corpus iuris* auf elektive Benefizien bestehen lassen, ebenso diejenigen, welche in Gebieten vorgenommen werden, die der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind. Dieselbe Mäßigung zugunsten des Papstes hatte man auch bei der Abschaffung der Reservationen auf nicht elektive Benefizien gezeigt. Das Dekret über die Wahlen hatte ferner dem Papst erlaubt, aus triftigen Gründen von seinen Vorschriften abzuweichen. Erst nachdem Eugen sich systematisch über das Wahldekret hinweggesetzt hatte, hatte man diese Ausnahmeerlaubnis stark eingeschränkt. Im Dekret über

¹⁷⁶) Enea Silvio gibt den Inhalt des Annatendekrets falsch wieder, wenn er (Wolkan II S. 187) von den Baslern berichtet: ... *beneque actum putant, totumque reformatum, si Romanus Pontifex ... nullas annatas recipiat, si litteras apostolicas gratis elargiatur* ...

Erstens spricht er damit geradezu eine Unwahrheit aus: nach dem Annatendekret sollen apostolische Briefe nicht gratis ausgefertigt werden, sondern mit angemessener Bezahlung der Schreiber. Zweitens verschweigt er völlig, daß sich das Abgabenverbot auch gegen die Ordinarien richtete. Der Grund dieser Entstellung ist leicht einzusehen, wenn man Enea wenige Zeilen später sagen hört (Wolkan II 188): *Quicquid apostolicae sedi nocivum videbatur, facile impetratu fuit; adversus alios episcopos nihil intentari potuit*.

Hätte er den Inhalt des Dekrets richtig wiedergegeben, so hätte er sein effektvolles Verdammungsurteil gegen die Basler unterdrücken müssen.

die Abschaffung der Expektanzen hatte man dem Papst die Verleihung vakanter Benefizien „per praeventionem“ erlaubt, hatte ihm außerdem ein Verfügungsrecht über ein, bzw. zwei Benefizien an Kirchen mit 10 bis 50, bzw. 50 und mehr Pfründen eingeräumt.

All diese Zugeständnisse mögen vom Standpunkt der päpstlichen „plenitudo potestatis“ aus gering erscheinen. Zu ihrer objektiven Würdigung aber wird es nötig sein, festzustellen, wie weit die Basler Väter damit von ihrer Vorlage, ihrem ursprünglichen Programm, abwichen. Welches war diese Vorlage und wie sah sie aus?

Daß die Basler Reformarbeit sich im engsten Anschluß an die des Konzils von Konstanz vollzog, wurde im Laufe der Untersuchung wiederholt gezeigt. Aber das Programm für die Reform des Hauptes war auch in Konstanz nicht erst aufgestellt worden; es wurde vielmehr fertig zum Konzil mitgebracht. Mehrfach haben wir gesehen, wie die einflußreichste Nation des Basler Konzils, diejenige, die zu der papstfeindlichen Reformpartei das größte Kontingent stellte, die Franzosen, bei ihren Bestrebungen zur Reform des Hauptes ein ganz bestimmtes Ziel im Auge haben: die gallikanischen Freiheiten. Diese national-kirchlichen Gesetze waren im Jahre 1408 auf Grund des Beschlusses einer Synode des französischen Klerus, von der französischen Regierung verkündet worden, mittels eines Übergriffes in eine fremde Rechtsphäre¹⁷⁷). Jetzt, in Basel, sollten diese Erlasse der französischen Regierung — die zudem mehr oder weniger auf dem Papier geblieben und von den Päpsten nie anerkannt worden waren — durch allgemeinkirchliche Gesetze sanktioniert werden. Diese gallikanischen Freiheiten waren in letzter Linie die Vorlage für die gegen den apostolischen Stuhl gerichtete Reformarbeit des Basler Konzils:

In zwei Ordonnanzen, veröffentlicht am 15. Mai 1408, verfügt der König von Frankreich gemäß den Beschlüssen der Pariser Nationalsynode von 1406/07, daß in Zukunft alle elektiven Benefizien durch kanonische Wahl der Kapitel, Konvente usw. besetzt werden sollten, daß die Verleihung von Benefizien durch diejenigen stattzufinden habe, denen es

¹⁷⁷) Vergl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 288, 291, 303.

nach gemeinem Recht zustehe, *unerachtet aller generellen wie speziellen Reservationen, Expektanzen* usw., und so lange, bis ein Generalkonzil anderes verordnet habe¹⁷⁸⁾. Auch sind alle päpstlichen Steuern, wie Annaten, Servitien, fructus medii temporis, Prokurationen usw. für immer verboten¹⁷⁹⁾.

Nicht ein einziges von den Zugeständnissen, die die oben aufgezählten Basler Dekrete dem Papst einräumten, ist also in diesen Ordonnanzen enthalten. Nur bei einem ihrer Dekrete sind die Basler Väter ebenso radikal und unerbittlich wie ihre Vorlage: beim Verbot der Annaten. Bei allen anderen weichen sie zugunsten des Papstes mehr oder weniger stark von dieser Vorlage ab. So betrachtet kann von einem blinden Radikalismus des Basler Konzils keine Rede mehr sein; man wird vielmehr sein Bestreben möglicher Mäßigung und Schonung des apostolischen Stuhls anerkennen müssen¹⁸⁰⁾.

Es geht also nicht an, die Basler Reformarbeit als blind radikal und ausschließlich gegen den Papst gerichtet zu verdammen. Dagegen wird man den Konzilsvätern einen anderen Vorwurf nicht ersparen können.

Schon bei einer flüchtigen Durchsicht der Reformliteratur des Basler Konzils kommt man zu dem Resultat, daß von den Forderungen, die da über die Reform der Glieder laut geworden sind, nur ein ganz geringer Bruchteil in den Dekreten des Konzils Ausdruck gefunden hat. Es ist fast unmöglich, von der Fülle dieser verschiedenartigsten Wünsche ein vollständiges Bild zu geben. Nur einzelne Punkte seien herausgegriffen.

Da nimmt z. B. die Reform der Mönchsorden einen breiten Raum in den Denkschriften ein. Der Entwurf der Kardinäle vor Beginn des Basler Konzils wollte die Ordinarien mit schweren Strafen zwingen, für die Beachtung der Klausur, auch der exempten Nonnenklöster, zu sorgen¹⁸¹⁾. Auch sonst sollen die Ordinarien die Einhaltung der Ordensregeln

¹⁷⁸⁾ Ordonnances des Rois de France, IX 182.

¹⁷⁹⁾ l. c. 185.

¹⁸⁰⁾ Dazu vergl. noch das über das Papstwahldekret Gesagte, o. S. 21, 22.

¹⁸¹⁾ C B I 180 (48).

überwachen¹⁸²⁾. Der Unfug aber, daß in Mönchs- und Nonnenklöstern beinahe niemand aufgenommen werde, wenn er nicht Geld bezahlt oder versprochen habe, soll mittelst schwerer Strafen abgestellt werden¹⁸³⁾. Am ausgiebigsten und durchgreifendsten war auch für die Reform der Mönchsorden die Denkschrift des Andreas von Escobar. In zwei langen Abschnitten behandelte er getrennt die Reform der Mendikanten- und die der übrigen Orden. Seine wichtigsten Forderungen waren:

Für die Mendikanten: strenges Verbot jedes Besitzes an Immobilien¹⁸⁴⁾, Einschränkung der Beichtvollmachten der Bettelmönche¹⁸⁵⁾.

Für die übrigen Orden: strenge Durchführung der Gemeinsamkeit des Klosterbesitzes¹⁸⁶⁾, rücksichtslose Bestrafung der Abwesenheit vom Kloster, der Verstöße gegen Kleider und Lebensordnung, der Vernachlässigung gottesdienstlicher Verpflichtungen; regelmäßige Abhaltung von Provinzialkapiteln, auf diesen Wahl von Provinzialvorstehern, die den Orden der Provinz bis zum nächsten Kapitel leiten¹⁸⁷⁾ (das heißt Ausdehnung der Organisation der Mendikanten auf die Nichtmendikanten).

Ferner soll — entgegen den bisherigen Statuten — bei keinem Mönchsorden irgend jemand verpflichtet sein, vor vollendetem 30. Lebensjahr und vollem einjährigem Noviziat die Ordensgelübde abzulegen¹⁸⁸⁾.

Trotz dieses lebhaften Interesses, das die Reformschriften dem Mönchsorden entgegenbrachten, sind die Ergebnisse der Basler Reformarbeit auf diesem Gebiet ganz geringfügig:

Im Dekret über Provinzial- und Diözesansynoden schrieb man den Bischöfen vor, dafür zu sorgen, daß in ihrer Diözese die Nonnen die Klausur halten, daß die ihnen unterworfenen Ordensleute ihre Regel beachten, vor allem was den Verzicht auf Eigentum anbelangt, daß die simonistischen Zahlungen

¹⁸²⁾ I. c. (50).

¹⁸³⁾ I. c. (47).

¹⁸⁴⁾ C B I 226.

¹⁸⁵⁾ C B I 227.

¹⁸⁶⁾ C B I 228.

¹⁸⁷⁾ C B I 229.

¹⁸⁸⁾ C B I 227.

beim Eintritt jemandes in ein Kloster aufhören¹⁸⁹⁾. Daneben werden wiederholt Maßnahmen zur Reform einzelner Klöster ergriffen¹⁹⁰⁾.

Das war alles. Und dabei hatte die Basler Synode von Anfang an in der Reform der Mönchsorden den größten Eifer gezeigt, so daß auch bei diesem Teil der „Reformatio in membris“ der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht berechtigt ist. Wiederholt beschäftigt sich das Konzil mit der Reform der Orden im allgemeinen und der einzelnen Orden im besonderen¹⁹¹⁾. Ein Ergebnis hat keiner dieser zahlreichen Versuche gezeitigt.

Ein weiterer Punkt sei herausgegriffen, der in der Reformliteratur des Basler Konzils wiederholt eine Rolle spielt: die Residenzpflicht der Geistlichen. Den Klagen und Wünschen nach, die man hier zu hören bekommt, müssen in dieser Beziehung zur Zeit des Konzils die übelsten Zustände geherrscht haben. Manche Prälaten, so bemerkt der Reformentwurf der Kardinäle, würden nach ihrer Promotion ihre Kirchen niemals besuchen, gegen Zahlung von Geld werde Pfarrern erlaubt, sich von ihren Kirchen zu entfernen; all dem müsse mit schweren Strafen abgeholfen werden¹⁹²⁾. Ein andermal wird Vorsorge verlangt gegen den Unfug, daß Kanonikate und Präbenden täglich Leuten verliehen werden, die sich nicht im geringsten um ihre Residenzpflicht kümmern und in ihrer Abwesenheit nichts für ihre Kirchenstellen tun¹⁹³⁾. Am ein-

¹⁸⁹⁾ M C II 526.

¹⁹⁰⁾ C B III 174, 391, 490, 505, IV 44, 262.

¹⁹¹⁾ Nur Einiges sei hier erwähnt: 16. September 1431, ein Ausschuß bestimmt mit der Aufgabe, die Regeln aller Mönchsorden zu sammeln, und reformbedürftige Mißstände festzustellen. M C I 131.

Antrag der Zwölf vom 31. Januar 1435: Ablegen der Ordensgelübde erst nach vollendetem 18. Lebensjahre, C B III 301 (vergl. die Forderung des Andreas von Escobar!).

Ein Antrag desselben Inhaltes in der Generalkongregation vom 22. September 1436, M C II 901, C B IV 275, 280.

Versuche zur Reform einzelner Orden: Benediktiner, C B II 371, 470. M C II 415; vergl. die Berichte U. Stöckels, C B I 76, 82, 85, 86.

Franziskaner, C B II 234, M C III 953 ff.

Augustiner Chorherren C B II 465, M C II 415.

¹⁹²⁾ C B I 171, 179 (35), (36).

¹⁹³⁾ C B I 204 (10).

gehendsten beschäftigt sich auch mit diesem Reformpunkt Andreas von Escobar. Nach seiner üblichen Methode will er Bischöfe, Stiftskanoniker und Pfarrer mit Hilfe strengster Strafen (Verlust des Anrechts auf die in Betracht kommende Kirchenstelle) zur Einhaltung ihrer Residenzpflicht zwingen¹⁹⁴).

An Wünschen und Vorschlägen hat es also auch für diesen Reformpunkt nicht gefehlt: das Konzil hat trotzdem zur Beseitigung des Übels nichts zustande gebracht.

Die Vernachlässigung der Residenzpflicht hing aufs engste zusammen mit anderen Mißständen: dem Unwesen, das mit den Kommenden und dem Dispens zu inkompatiblen Kirchenstellen getrieben wurde. Die Synode hat sich mit dieser Materie eingehend befaßt:

Ein Antrag der 12-Männer aus dem Jahre 1435 hatte den Dispens zu inkompatiblen Pfründen, daneben die Pluralität des Benefizienbesitzes überhaupt für Adlige und Gelehrte verschiedener Grade genau zu regeln versucht¹⁹⁵). Wiederholt hören wir von dem Plan, die Kommenden für die Zukunft abzuschaffen¹⁹⁶). Am 31. März 1441 kommt es schließlich in allen diesen Fragen zu einem Beschluß der Synode:

Die Kommenden werden zwar nicht abgeschafft, aber eingeschränkt: der Dispens zum Besitz inkompatibler Pfründen wird für Pfarrkirchen und höhere Dignitäten abgeschafft, sonst beschränkt; die Pluralität des Benefizienbesitzes überhaupt wird neu geregelt¹⁹⁷).

Dies die Beschlüsse der Generalkongregation vom 31. März 1441. Eine Dekretierung haben sie nie erlebt. Zwar wurde

¹⁹⁴) C B I 220, 224, 225. Ähnliche Forderungen in der Denkschrift des Bischofs von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 208 b, des Jean Baupère, l. c. fol. 150 b.

¹⁹⁵) C B I 237 ff.

¹⁹⁶) So Juni 1436, M C II 891; September 1440 M C III 503. Ähnliche Forderungen in den Anträgen des Bischofs von Cuenca, Cod. Cus. 168, fol. 99 a: keine Kommenden mehr auf höhere Kirchenämter und Dignitäten für Kardinäle. Pluralität des Dignitätenbesitzes abzuschaffen, fol. 99 b. Denkschrift des Guillaume Maurel, Präcent. von Nîmes: Abschaffung aller Kommenden und der Pluralität des Benefizienbesitzes l. c. fol. 111 b, 112 b. Ähnlich M. Meynage, l. c. fol. 120 a, 118 a b.

¹⁹⁷) M C III 553.

eine Kommission beauftragt, auf Grund dieser Beschlüsse ein Dekret zu entwerfen¹⁹⁸⁾; aber zu einer Session über diese Materie ist es nie gekommen, so daß auch bei dieser Frage der Reform der Glieder das endgültige Ergebnis fehlt.

Vor allem aber war es ein Mangel, der der Basler Reform der Glieder den Stempel des Unfertigen aufdrückte: Der Mangel an geeigneten Aufsichtsbehörden des Konzils, die in den einzelnen Gegenden der Christenheit für die praktische Durchführung der Reformdekrete gesorgt hätten. Die Einrichtung solcher Aufsichtsbehörden, von Visitatoren und Exekutoren des Generalkonzils, war wiederholt gewünscht worden, am eingehendsten in der Denkschrift des unbekannten Italieners — im Einklang mit der Grundtendenz seines Reformtraktats:

Vom Generalkonzil sollten unter Zustimmung des Papstes für die einzelnen Provinzen der Christenheit Legaten ernannt und mit weitgehenden Vollmachten versehen werden, die es ihnen möglich machten, die Durchführung der Dekrete über die Reform der Sitten und ähnliches zu überwachen. Jeder Legat soll in seinem Bezirk von mindestens drei Visitatoren unterstützt werden¹⁹⁹⁾.

Häufig sind dem Basler Konzil Anträge über die Aufstellung solcher Synodalreformatoren zugegangen; wiederholt wird darüber beraten²⁰⁰⁾. Besonders liegt diese praktische Durchführung der „Reformatio in membris“ dem Präsidenten Cesarini am Herzen²⁰¹⁾; mehrfach erklärt er es für seine Absicht, nach Schluß des Konzils mit einigen Geistlichen Deutschland zu durchziehen und dafür zu sorgen, daß die Basler Reform auch in die Wirklichkeit umgesetzt werde²⁰²⁾.

Aber all diese Bestrebungen haben nur vereinzelte Ergebnisse gezeitigt: Auf die wiederholten Gesuche des Herzogs Albrecht von Österreich²⁰³⁾ werden für sein Gebiet im Mai

¹⁹⁸⁾ *ibid.*

¹⁹⁹⁾ C B I 211 ff.

²⁰⁰⁾ M C II 669; vergl. die Ausführungen des Kardinals Cervantes, August 1434, M C II 699.

²⁰¹⁾ M C II 906; vergl. M C II 915.

²⁰²⁾ M C II 669, C B IV 332. Den krönenden Abschluß des Reformwerks sieht auch der Bischof von Lübeck in diesen Reformlegaten, Cod. Cus. 168, fol. 210 a.

²⁰³⁾ C B II 536, C B III 365, M C II 784.

1435 Synodal-Reformatoren mit weitgehenden Vollmachten ernannt²⁰⁴). Für den Basler Regular- und Säkularklerus geschieht dies auf Betreiben Cesarinis schon im Oktober 1431²⁰⁵). Nimmt man dazu die verschiedentlichen Ernennungen von Synodalreformatoren für einzelne Klöster²⁰⁶), so ist alles aufgezählt, was das Konzil für die praktische Durchführung der „Reformatio in membris“ getan hat. So muß es also gesagt werden: Die Arbeit der Basler Väter an der Reform der Glieder ist Fragment geblieben.

Wie ganz anders ist doch das Bild, das sich uns bietet, wenn wir die Ergebnisse der Basler Reformarbeit am Haupt betrachten! Von einem unvollendeten Stückwerk kann hier nicht die Rede sein. Man hat mit den alten päpstlichen Rechten, Reservationen, Expektanzen, Heranziehung der Prozesse an die Kurie, mit Annaten, Servitien usw. gründlich aufgeräumt, hat das ganze bisherige System des päpstlichen Zentralismus und Fiskalismus beseitigt.

Die Reform des Hauptes haben also die Basler Väter mit ungleich größerer Gründlichkeit besorgt als die der Glieder. Soviel bleibt an den oben besprochenen Vorwürfen gegen ihre Reformarbeit richtig.

Aber es ist nicht die Aufgabe einer historischen Untersuchung über das Basler Konzil, sich mit den Werturteilen, die über die Synode gefällt werden, auseinanderzusetzen. Fragen wir uns lieber, woher es kam, daß die Väter die Reform des Hauptes und die der Glieder in so verschiedener Weise behandelten!

Daß es an dem nötigen Interesse für die „Reformatio in membris“ nicht gefehlt hat, das hat schon der oben versuchte Auszug aus der schier unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Reformwünsche gezeigt. Daran also kann es nicht liegen, wenn die Reform der Glieder so viel kürzer wegkam als die des Hauptes. Das unvollständige Ergebnis der Basler „Reformatio in membris“ hat vielmehr andere Ursachen:

²⁰⁴) M C II 845.

²⁰⁵) M C II 35, C B II 16, M C I 113, 115, 117.

²⁰⁶) Siehe o. S. 48, Anm. 190. Vergl. den Bericht U. Stöckels vom Juni 1434, C B I 84.

Einmal fehlte für die Reform der Glieder das Schema, nach dem man hätte arbeiten können, das einheitliche Programm, wie es für die Reform des Hauptes in den gallikanischen Freiheiten vorlag. Jeder Versuch, die Reformarbeit an den Gliedern in ein festes Bett zu leiten, hatte bei der Uferlosigkeit der geäußerten Wünsche mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen²⁰⁷).

Mit diesem Umstand hängt ein anderer zusammen, der die Reform der Glieder ebenso in der übelsten Weise behindern mußte: Die Interessengegensätze auf der Synode.

Weil die Interessen der Exempten, der Erzbischöfe und Bischöfe durch das Dekret über Provinzialkonzilien verletzt wurden, hatten sie seiner Publizierung den größten Widerstand entgegengesetzt. Der Widerstand der Exempten war so groß gewesen, daß das Konzil nachgeben mußte und seine ursprünglichen Absichten hier nicht verwirklichen konnte; der der Erzbischöfe und Bischöfe konnte nur mit großer Mühe überwunden werden²⁰⁸). Jahrelang hatten sich die Verhandlungen über das Annatendekret hingezogen, nachdem man den Versuch unternommen hatte, in diesem Dekret auch die anstößigen Einnahmen der Prälaten zu beschneiden und so aus einer bloßen Reform des Hauptes eine solche von Haupt und Gliedern zu machen. Zur „Reformatio in membris“ kann es auch gerechnet werden, wenn die Synode unternimmt, einen bestimmten Teil der Kirchenstellen den Gelehrten zu reservieren. Die Wünsche der Graduierten waren hier so maßlos gewesen, daß das Konzil erst im siebenten Jahre seines Bestehens eine vorläufige Entscheidung zustande brachte.

So verstehen wir es, wenn Johannes v. Segovia einmal wehmütig klagt: Es habe sich auf dem Konzil gezeigt, wie groß doch der Unterschied zwischen Reden und Handeln sei, zwischen Reform predigen und reformieren. Schön fürwahr sei es, auf die Reform anderer Stände bedacht zu sein;

²⁰⁷) Das Basler Konzil hat eben dieser Schwierigkeit wegen die alte Einrichtung der Provinzial- und Diözesansynoden wiederbeleben wollen: eine wirksame Reform der Glieder setzte genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse voraus. Dazu waren die Provinzial- und Diözesansynoden besser geeignet als ein Generalkonzil.

²⁰⁸) Vergl. den Bericht des Joh. von Segovia, M C II 524 f.

wenn es aber zur wirklichen Reform kommen sollte, so zeige es sich, daß jeder Stand überall sonst die Reform wünsche, nur nicht im eigenen Haus ²⁰⁹⁾).

Eine befriedigende Reform der Glieder der Kirche war eben von der bunt zusammengewürfelten Masse der Basler Väter nicht zu erwarten. Dazu hätte es einer einheitlichen Führung bedurft. Dem Konzil aber fehlte die führende Persönlichkeit, die die Fülle der entgegengesetztesten Interessen zu einem einheitlichen Reformwillen zusammengeschweißt hätte. Auch Cesarini war nicht der Mann dazu.

Vielleicht wäre das Schicksal der Basler „reformatio in membris“ ein anderes gewesen, wenn Cesarini seine oft geäußerte Absicht hätte durchführen können: nach erfolgreicher Beendigung der Synode und gestützt auf ihre Dekrete die Reform der Glieder, die doch wesentlich Sache der Praxis war, in seine Hand zu nehmen. Es kam anders. Cesarini verlor in dem zweiten Streit zwischen Konzil und Papst die Führung der Synode, mußte das Konzil verlassen; und alle sonstigen Pläne der Basler Väter, sich ein Organ für die praktische Durchführung der „reformatio in membris“ zu schaffen, wurden mit dem Scheitern der Synode vernichtet.

Ganz anders lagen die Dinge bei der Reform des Hauptes. Hier war ein einheitliches Programm vorhanden: die Freiheiten der gallikanischen Kirchen. Hier fehlte es nie an der Majorität, die für die Verwirklichung dieses Programms sorgte: der der Franzosen und Deutschen. Ein einziges Mal war diese Mehrheit nicht zustande gekommen — bei der Frage der nationalen Zusammensetzung des Kardinalkollegs — und das Ergebnis war in diesem Reformpunkt ein dürftiger Kompromiß gewesen.

So war es gekommen, daß bei der Reform des Hauptes ein vollständiger Bau, bei der der Glieder ein unfertiges Stückwerk geliefert wurde.

Es ist bekannt, wie mit dem Zusammenbruch der Basler Synode auch ihr ganzer Reformversuch scheiterte. Eine welt-

²⁰⁹⁾ MC II 359. Vergl. die Klage des Guillaume Maurel in seiner Denkschrift Cod. Cus. 168, fol. 112 a: ... et omnes clamant reformationem fiendam in aliis minime in se ipsis ...

liche Macht nach der andern wandte in dem zweiten Kampf, der zwischen Konzil und Papst entbrannt war, der Synode den Rücken zu, um schließlich zum Gehorsam gegen das alte römische Papsttum zurückzukehren. Aber es wäre trotzdem falsch, von einem Siege des Papsttums in diesem Kampf zu reden. Der Gewinner in diesem Streit zwischen den kirchlichen Autoritäten war vielmehr ein Dritter: der Staat. Überall war es den weltlichen Mächten gelungen, als Preis für ihre Anerkennung vom Papste mehr oder weniger große Zugeständnisse auf dem Gebiet der Entwicklung von der Papstkirche zur Staatskirche zu erlangen. Es war so gekommen, wie zu Anfang des Konzils der Bischof von Cadix bei seiner Verteidigung des apostolischen Stuhls vorhergesagt hatte ²¹⁰⁾: der Versuch, die päpstliche Exekutive zugunsten der niederen Prälaten zu schwächen, hatte eine mehr oder weniger weitgehende Unterwerfung der Landeskirchen unter die Staatsgewalt zur Folge gehabt.

Die Emanzipation der Landeskirchen von der päpstlichen Zentralgewalt, das war die Grundtendenz der wichtigsten Dekrete des Konzils, der über die Reform des Hauptes, gewesen. Durch das Eingreifen der weltlichen Staaten hat diese Tendenz in mehr oder weniger weitem Umfange ihr Ziel erreicht. So betrachtet kann von einem Scheitern des Basler Reformversuchs nicht gesprochen werden, mögen immerhin die Dekrete des Konzils nie allgemein gültiges Recht der katholischen Kirche geworden sein.

Exkurs I.

Zur Datierung des Ergänzungs-Antrags zum Wahl-Dekret.

(C B I 190 ff.)

(Zu Kap. I. Basler Zeitschr. Bd. 28. S. 167. Anm. 103.)

Haller datiert dieses Stück: „nach 13. Juli 1433“.

Vergleicht man nun aber die Stellen, die der Verfasser des Antrags aus dem Dekret anführt (um seine Zusätze dazu

²¹⁰⁾ Finke, *Forschungen und Quellen*, S. 284: ... tantum, quantum potestatem executivam volumus subtrahere Romano pontifici et dare eam aliis inferioribus prelati, tantum volumus ecclesiam dei submittere regibus et principibus, in quorum dominio et potestate sunt prelati ...